

Geschäftsordnung BDA-Gremien (Kommissionen, Arbeitskreise und Foren)

Verabschiedet vom Präsidium des BDA am 8.11.2024

A. Kommissionen

B. Arbeitskreise

D. Foren

**G. Regelung für Arbeitstreffen und Zusammenkünfte von Kommissionen /
Arbeitskreisen, Foren**

Kommunikation in den Gremien

Zur Mitarbeit in den Gremien des BDA ist die Angabe einer Mailadresse in der Mitgliederverwaltung grundsätzliche Voraussetzung. Jegliche Kommunikation, auch Einladungen zu Wahlen etc., wird in der Regel über Mail erfolgen.

Rechtsposition der Gremien

Die Gremien sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des BDA. Sie verfügen über keine eigene Vermögensfähigkeit und können keine eigenen Rechte und Pflichten begründen. Gremien sind keine eigenständige Interessensvertretung und sind der Satzung des BDA in der jeweils geltenden Fassung sowie den ggf. ihr übertragenen Aufgaben unterworfen.

A. Kommissionen des BDA

1. Zweck der Kommissionen

Das Präsidium kann Kommissionen zur Bearbeitung der von ihm sowie von den anderen Organen des BDA wahrzunehmenden Aufgaben einsetzen.

2. Gliederung der Kommissionen

Die Kommissionen gliedern sich in ad hoc Kommissionen und permanente Kommissionen des BDA.

a) Ad hoc Kommissionen

Ad hoc Kommissionen werden für zeitlich limitierte Aufträge berufen, insbesondere zur Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlüssen des Präsidiums oder anderer Organe des BDA zu bestimmten Sachfragen. Ad hoc Kommissionen werden nach der Erledigung des ihnen erteilten Auftrags durch das Präsidium aufgelöst.

b) Permanente Kommissionen

Permanente Kommissionen werden für Aufträge berufen, die auf längere Sicht wahrzunehmen sind. Sie sollen das Präsidium oder andere Organe des BDA insbesondere bei der Durchführung von Aufgaben entlasten, die spezielle Sachkenntnisse und eine kontinuierliche Bearbeitung erfordern.

3. Einsetzung der Kommissionen

Sowohl ad hoc als auch permanente Kommissionen werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium bestimmt Zahl und Person der Mitglieder. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder soll in der Regel 10 nicht überschreiten.

4. Amtszeiten der Kommissionen

Kommissionsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

5. Leitung der Kommissionen

Die Arbeit der Kommissionen wird von einer/einem "Federführenden" koordiniert. Die/Der "Federführende" wird entweder vom Präsidium bestimmt, oder, sofern das

Präsidium von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat, von den Mitgliedern der Kommission gewählt. Die Kommissionen sind an die ihnen erteilten Aufträge gebunden.

6. Zusammenarbeit mit dem Präsidium

Grundsätzlich erstellen Kommissionen jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres einen schriftlichen Bericht über die erfolgten Arbeiten. Darüber hinaus sind die Kommissionen verpflichtet, auf Aufforderung des Präsidiums über ihre Arbeit schriftlich oder mündlich in den Sitzungen des Präsidiums zu berichten.

7. Auflösung von Kommissionen

Die Kommissionen werden mit der Erledigung des ihnen erteilten Auftrags oder bei Übertragung auf ein anderes Gremium vom Präsidium aufgelöst.

B. Gemeinsame Kommissionen BDA / DGAI

1. Zweck der Gemeinsamen Kommissionen

Das Engere Präsidium DGAI und das Präsidium BDA können Gemeinsame Kommissionen zur Bearbeitung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben einsetzen.

Gemeinsame Kommissionen von BDA und DGAI werden für Aufgaben berufen, die auf längere Sicht wahrzunehmen sind. Sie sollen die Präsidien insbesondere bei der Durchführung von Aufgaben entlasten, die spezielle Sachkenntnisse und eine kontinuierliche Bearbeitung erfordern. Beide Präsidien besetzen die Kommission paritätisch. Die Anzahl der Kommissionsmitglieder soll in der Regel 10 nicht überschreiten.

2. Amtszeiten der Kommissionen

Kommissionsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich.

3. Leitung der Kommissionen

Die Arbeit der Kommissionen wird von einer/einem "Federführenden" koordiniert. Die/Der "Federführende" wird im Einvernehmen von dem Engeren Präsidium der DGAI und dem Präsidium des BDA bestimmt, oder, sofern die Präsidien von diesem Recht keinen Gebrauch machen, von den Mitgliedern der Kommission gewählt. Die Kommissionen sind an die ihnen erteilten Aufträge gebunden.

4. Zusammenarbeit mit den Präsidien

Grundsätzlich erstellen Kommissionen jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres einen schriftlichen Bericht über die erfolgten Arbeiten. Darüber hinaus sind die Kommissionen verpflichtet, auf Aufforderung des Engeren Präsidiums der DGAI bzw. des Präsidiums des BDA über ihre Arbeit schriftlich oder mündlich in den Sitzungen der Präsidien zu berichten.

5. Auflösung von Kommissionen

Die Kommissionen werden mit der Erledigung des ihnen erteilten Auftrags oder bei Übertragung auf ein anderes Gremium von den Präsidien aufgelöst.

C. Arbeitskreise

Das Präsidium kann folgende Gremien einsetzen und auflösen:

- Berufspolitische Arbeitskreise
- Gemeinsame Arbeitskreise von DGAI und BDA
- Interdisziplinäre Arbeitskreise

1. Zweck der Arbeitskreise

Das Präsidium kann berufspolitische Arbeitskreise, gemeinsame Arbeitskreise von DGAI und BDA – diese in Abstimmung mit dem Engeren Präsidium der DGAI - sowie interdisziplinäre Arbeitskreise zur Förderung des wissenschaftlichen und berufspraktischen Fortschritts, zur Fort- und Weiterentwicklung wissenschaftlicher und berufspolitischer Ziele sowie zum Erfahrungsaustausch in speziellen, auch interdisziplinären Aufgabenbereichen der Anästhesiologie einsetzen.

Die Arbeitskreise sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des BDA.

2. Bildung der Arbeitskreise

Die Einsetzung jedes Arbeitskreises wird in der Zeitschrift "Anästhesiologie und Intensivmedizin" bekanntgegeben. Jedes Mitglied des BDA, das sich schriftlich bei der Geschäftsstelle des BDA anmeldet, kann sich mit Sitz- und Stimmrecht an den Arbeitskreisen – bei gemeinsamen Arbeitskreisen als Mitglied der DGAI oder des BDA - beteiligen. Die angemeldeten Mitglieder sind zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Arbeitskreise schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Zeitschrift "Anästhesiologie und Intensivmedizin" einzuladen. Die Mitglieder des Präsidiums sind zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Arbeitskreise einzuladen; auf Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

3. Leitung der Arbeitskreise

Das Präsidium beruft auf jeweils 2 Jahre eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Bei gemeinsamen Arbeitskreisen berufen das Engere Präsidium der DGAI und das Präsidium des BDA einvernehmlich eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

Die Arbeitskreise haben das Vorschlagsrecht. Sie wählen hierzu in ihrer Mitgliederversammlung eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer.

Die Mitgliederversammlungen der Arbeitskreise sollen im Zusammenhang mit einem Kongress von BDA oder DGAI stattfinden. Die Arbeitskreise berichten mindestens einmal im Kalenderjahr an das Präsidium über die Entwicklung in ihrem Bereich.

4. Zusammenarbeit mit dem Präsidium

Die Sprecher unterrichten das Präsidium des BDA – bei gemeinsamen Arbeitskreisen auch das Engere Präsidium der DGAI - umgehend über alle bedeutsamen Vorgänge, die ihren Arbeitskreis betreffen. Stellungnahmen der Arbeitskreise gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden, Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen Stellen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BDA – bei gemeinsamen Arbeitskreisen auch des Engeren Präsidiums der DGAI.

Öffentliche Veranstaltungen der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BDA, bei gemeinsamen Arbeitskreisen auch der Zustimmung des Engeren Präsidiums der DGAI. In der Regel werden die Sprecher der Arbeitskreise einmal jährlich zu einer Sitzung mit dem Präsidium des BDA eingeladen. Darüber hinaus erstatten sie bei Bedarf auf Einladung Bericht vor dem Präsidium des BDA, bei gemeinsamen Arbeitskreisen auch vor dem Engeren Präsidium der DGAI.

5. Veranstaltungen der Arbeitskreise

Die Arbeitskreise können außerhalb der Kongresse mit Zustimmung des Präsidiums des BDA bzw. – bei gemeinsamen Arbeitskreisen – auch des Engeren Präsidiums der DGAI eigenständige Veranstaltungen (Symposien, Seminare etc.) durchführen oder solche in Kooperation mit anderen Fachgesellschaften oder deren Untergliederungen veranstalten. Sie können öffentlich oder nicht-öffentlich sein. Die Zustimmung ist an den Nachweis einer möglichst kostendeckenden Kalkulation der Veranstaltung geknüpft. Zur Deckung der Kosten können die Veranstalter im Einvernehmen mit der Geschäftsführung Teilnahmegebühren erheben. Die Teilnahmegebühren sollten für Mitglieder des BDA, bei gemeinsamen Arbeitskreisen auch für Mitglieder der DGAI ermäßigt werden.

C. Foren

Foren des BDA

1. Zweck

Das Präsidium des BDA kann Foren zur Bearbeitung fachspezifischer und berufspolitischer Fragestellungen und zur Förderung des Austausches der im Fachgebiet Tätigen einrichten und auflösen.

2. Bildung der Foren

Die Einsetzung der Foren wird in der Zeitschrift "Anästhesiologie und Intensivmedizin" bekannt gegeben. Jedes Mitglied des BDA, das sich schriftlich bei der Geschäftsstelle des BDA anmeldet, kann sich an den Foren beteiligen. Die

Mitglieder sind zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Foren schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Zeitschrift "Anästhesiologie und Intensivmedizin" einzuladen. Das Präsidium ist zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Foren einzuladen.

3. Leitung der Foren

Das Präsidium beruft fünf, maximal sieben Mitglieder eines Lenkungsausschusses, der die Geschäfte des Forums führt. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses, ihr/sein Stellvertreter sowie die Schriftführerin/der Schriftführer werden von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, soweit das Präsidium von seinem Recht, diese Personen zu bestimmen, keinen Gebrauch macht. Die Mitglieder des Forums können Vorschläge machen.

Die Foren veranstalten jährlich eine Mitgliederversammlung, die in der Regel im Zusammenhang mit einem Kongress von BDA oder DGAI stattfinden soll.

Das Präsidium kann dem Lenkungsausschuss der Foren Themen zur Bearbeitung zuweisen. Der Lenkungsausschuss übernimmt die strategische Planung und die Verantwortung für eine zeitgerechte Bearbeitung und Vorlage der Ergebnisse, er kann im Einvernehmen mit dem Präsidium Themenverantwortliche aus dem Kreis des Forums benennen und diesen definierte Aufgaben zuweisen, soweit das Präsidium keine nähere Bestimmung trifft.

Der Lenkungsausschuss trägt dafür Sorge, dass Mitglieder des Forums in die Bearbeitung eingebunden sind und informiert werden. Die Foren berichten dem Präsidium über die Entwicklungen in ihrem Bereich. Das Präsidium kann die Vorsitzenden der Foren um mündlichen Bericht in ihren Sitzungen bitten. Die Foren haben in regelmäßigen Abständen das Interesse der Angemeldeten am Verbleib im Forum zu überprüfen.

4. Zusammenarbeit mit dem Präsidium

Der/die Vorsitzende des Forums unterrichtet die Präsidentin/den Präsidenten des BDA umgehend über alle bedeutsamen Vorgänge, die das Forum betreffen. Die

Foren können außerhalb der Kongresse von BDA oder DGAI mit Zustimmung des Präsidiums eigenständige Veranstaltungen (Symposien, Seminare etc.) durchführen oder solche in Kooperation mit anderen Fachgesellschaften oder deren Untergliederungen veranstalten. Sie können öffentlich oder nicht- öffentlich sein. Die Zustimmung ist an den Nachweis einer möglichst kostendeckenden Kalkulation der Veranstaltung geknüpft. Zur Deckung der Kosten können die Veranstalter im Einvernehmen mit der Hauptgeschäftsführung Teilnahmegebühren erheben. Die Teilnahmegebühren sollten für Mitglieder des BDA ermäßigt werden.

Stellungnahmen der Foren gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden, Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen Stellen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Offizielle Verlautbarungen der Foren dürfen nur in Verbindung mit der Kurzbezeichnung BDA (z.B. Forum XXXX des BDA) und/oder dem BDA-Logo erfolgen. Der Forumsname ist kein eigener schutzfähiger Name.

Gemeinsame Foren von BDA und DGAI

1. Zweck

Die Präsidien von BDA und DGAI können Foren zur Bearbeitung fachspezifischer Fragestellungen und zur Förderung des wissenschaftlichen und berufspolitischen Austausches der im Fachgebiet Tätigen einrichten und auflösen.

2. Bildung der Foren

Die Einsetzung der Foren wird in der Zeitschrift "Anästhesiologie und Intensivmedizin" bekannt gegeben. Jedes Mitglied des BDA und der DGAI, das sich schriftlich bei der Geschäftsstelle des BDA und der DGAI anmeldet, kann sich an den Foren beteiligen. Die Mitglieder sind zu den Sitzungen und Veranstaltungen der Foren schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Zeitschrift "Anästhesiologie und Intensivmedizin" einzuladen. Die Präsidien sind zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Foren einzuladen.

3. Geschäftsführung der Foren

Die Präsidien berufen einvernehmlich fünf, maximal sieben Mitglieder eines Lenkungsausschusses, der die Geschäfte des Forums führt. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses, ihre/seine Stellvertretung sowie die Schriftführerin/der Schriftführer werden von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, soweit die Präsidien von ihrem Recht, diese Personen zu bestimmen, keinen Gebrauch machen. Die Mitglieder des Forums können Vorschläge machen.

Die Foren veranstalten jährlich eine Mitgliederversammlung, die im Zusammenhang mit einem Kongress von BDA oder DGAI stattfinden soll. Die Präsidien können dem Lenkungsausschuss der Foren Themen zur Bearbeitung zuweisen. Der Lenkungsausschuss übernimmt die strategische Planung und die Verantwortung für eine zeitgerechte Bearbeitung und Vorlage der Ergebnisse, er kann im Einvernehmen mit den Präsidien Themenverantwortliche aus dem Kreis des Forums benennen und diesen definierte Aufgaben zuweisen, soweit die Präsidien keine nähere Bestimmung treffen.

Der Lenkungsausschuss trägt dafür Sorge, dass Mitglieder des Forums in die Bearbeitung eingebunden und informiert werden. Die Foren berichten den Präsidien über die Entwicklungen in ihrem Bereich. Die Präsidien können die Vorsitzenden der Foren um mündlichen Bericht in ihren Sitzungen bitten. Die Foren haben in regelmäßigen Abständen das Interesse der Angemeldeten am Verbleib im Forum zu überprüfen.

4. Zusammenarbeit mit den Präsidien

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Forums unterrichtet die Präsidentin/den Präsidenten des BDA und der DGAI umgehend über alle bedeutsamen Vorgänge, die das Forum betreffen.

Die Foren können außerhalb der Kongresse von BDA und DGAI mit Zustimmung der Präsidien eigenständige Veranstaltungen (Symposien, Seminare etc.) durchführen oder solche in Kooperation mit anderen Fachgesellschaften oder deren Untergliederungen veranstalten. Sie können öffentlich oder nicht-öffentlich sein.

Die Zustimmung ist an den Nachweis einer möglichst kostendeckenden Kalkulation der Veranstaltung geknüpft. Zur Deckung der Kosten können die Veranstalter im Einvernehmen mit der Geschäftsführung Teilnahmegebühren erheben. Die Teilnahmegebühren sollten für Mitglieder von BDA und DGAI ermäßigt werden.

Stellungnahmen der Foren gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden, Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen Stellen bedürfen der Zustimmung der Präsidien.

Offizielle Verlautbarungen der Foren dürfen nur in Verbindung mit der Kurzbezeichnung BDA / DGAI (z.B. Forum XXXX von BDA / der DGAI) und/oder dem BDA und DGAI-Logo erfolgen. Der Forumsname ist kein eigener schutzfähiger Name.

G. Regelung für *Arbeitstreffen und Zusammenkünfte* von Kommissionen, Arbeitskreisen und Foren des BDA

1. Anspruchsberechtigt für die Erstattung von Reisekosten sind bei Arbeitskreisen jeweils:

1. Sprecherin bzw. 1. Sprecher
2. Sprecherin bzw. 2. Sprecher
- Schriftführerin bzw. Schriftführer

2. Anspruchsberechtigt für die Erstattung von Reisekosten sind bei Kommissionen alle Kommissionsmitglieder.

3. Anspruchsberechtigt für die Erstattung von Reisekosten sind bei Foren die Mitglieder des Lenkungsausschusses.

5. Erstattungsfähige Sitzungen für den Personenkreis unter Punkt 1 - 3 von Kommissionen, Arbeitskreisen und Foren sind:

- jährliche Mitgliederversammlung in der Regel im Rahmen des Jahreskongresses der DGAI.

Es gelten die Bestimmungen des § 12 der Satzung des BDA, wonach Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltung, in virtueller oder hybrider Form abgehalten werden können. Das Präsidium entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung.

- Sitzungen des Präsidiums bei Teilnahme als Mitglied oder auf Einladung
- Sonstige Arbeitstreffen und Veranstaltungen des Arbeitskreises in Präsenz soweit im Vorfeld über die Geschäftsstelle eine Genehmigung erteilt wurde. Arbeitstreffen sollen in der Regel virtuell stattfinden.

6. Erstattungsfähige Kosten

- Die Anmietung von Tagungsräumen / Technik und Catering wird vom BDA als Träger übernommen. Verträge / Angebote hierzu sind im Vorfeld über die Geschäftsstelle abzustimmen und von dieser zu genehmigen.
- Als Tagespauschale für das Catering gilt eine Obergrenze von max. 60,- € / Person / Tag.
- Die kostenpflichtige Einladung von "Gästen" (Nicht-Mitglieder des Arbeitskreises oder der DGAI / des BDA) ist nur nach vorheriger Genehmigung über die Geschäftsstelle möglich.
- Als Reisekostenersatz werden für die Anspruchsberechtigten folgende Leistungen erstattet:
 - Übernachtungen im EZ bis zu 150,- € inkl. Frühstück
 - Kosten für Bahnfahrt / Auto / Flug bis max. zum Betrag der 2. Klasse Bahnfahrt vom Wohnort zum Veranstaltungsort und zurück.